

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 14/13 B

L 17 U 33/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 210/10 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Darlegung der Divergenz erfordert die Gegenüberstellung von Rechtssätzen aus der angefochtenen Entscheidung einerseits und der höchstrichterlichen Rechtsprechung andererseits. Aus der angegriffenen Entscheidung hat der Kläger den Rechtssatz herausgelesen, weitere Ermittlungen von Amts wegen seien nicht geboten, wenn alte, jedoch unfallnah erstellte medizinische Gutachten die Entscheidung der Verwaltung und der Vorinstanz begründeten. Dem hat er Rechtssätze des BSG zu einem Beweisverwertungsverbot bei Gutachten gegenübergestellt, die unter Verletzung des Auswahl- bzw Widerspruchsrechts eines Versicherten zustande gekommen sind. Es wird nicht deutlich, dass das LSG sich - auch in der zitierten Passage - mit den Maßstäben des BSG zu einem Beweisverwertungsverbot für Gutachten überhaupt auseinandergesetzt hat. Dass sich im Ausgangsverfahren die Frage der Verwertbarkeit von Gutachten überhaupt gestellt hat, wird nicht deutlich. Die Rüge der Divergenz ist auch nicht geeignet, die Anforderung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezüglich der Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht zu umgehen.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

